



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/06301**
Datum: 17.10.2023
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Fachbereich Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	30.11.2023	öffentlich Entscheidung

Betreff: Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11 - 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2024

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt gemäß Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe vom 13.05.2016, geändert durch die Änderungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe vom 22.05.2017:

1. die Ablehnung bzw. Tei ablehnung des Antrags der laufenden Nummer 01 der Anlage B.
2. die Verteilung der Haushaltsmittel für die Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe:

in Höhe von 798.170,00 EUR unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2024,

auf die einzelnen ISEK-Teilräume nach Fördergegenstand (§§ 11, 13, 16 SGB VIII) gemäß Anlage A.
3. die Förderung bzw. Teilförderung der Anträge der in Anlage B unter den laufenden Nummern 02 bis 13 aufgeführten Maßnahmen unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2024.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Aktivierungspflichtige Investition	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

entfällt, da Pflichtaufgabe dem Grunde nach gem. § 74 SGB VIII i. V. m. §§ 11 - 14, 16 SGB VIII.

Lt. § 74 Abs. 4 SGB VIII soll bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten. Es handelt sich bei der Umsetzung im Wesentlichen um Personalausgaben. Eine Besserstellung über die tariflich geregelten Personalaufwendungen ist förderrechtlich ausgeschlossen. Die Sachausgaben richten sich nach einem vorgegebenen Sachausgabenkatalog, den der Jugendhilfeausschuss als rechtlich verbindlich für die Stadt Halle (Saale) beschlossen hat.

Folgen bei Ablehnung

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, hier: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und allgemeine Förderung der Erziehung der Familie, würden den jungen Menschen und Familien nicht zugänglich werden. Diese Präventionsangebote sind gesetzliche Leistungen und Bestandteil der vom Stadtrat beschlossenen Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11 - 14, 16 SGB VIII) für die Jahre 2022 - 2025 (VII/2020/02106), des Präventionskonzepts der Stadt Halle (Saale) (VII/2020/01009) bzw. es besteht ein unvorhergesehener Bedarf gem. § 80 Abs. 1, Satz 3 SGB VIII. Die Angebote zielen auf die frühzeitige Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien zur Förderung der Lebensbewältigung und dem Abwenden sozialer und individueller Beeinträchtigungen. Bei Ablehnung würden den Zielgruppen die bedarfsgerechten Unterstützungsleistungen verwehrt werden. Hieraus kann ein späterer erhöhter Hilfebedarf bei den jungen Menschen erwachsen, dem mittels intervenierender Maßnahmen kostenintensiver begegnet werden müsste.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan				
Ertrag (gesamt)				
Aufwand (gesamt)		2024	798.170,00	1.36201, 1.36301, 1.36302
Finanzplan				
Einzahlungen (gesamt)				
Auszahlungen (gesamt)		2024	798.170,00	1.36201, 1.36301, 1.36302

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Mit dieser Beschlussfassung ist keine Klimafolgewirkung zu verzeichnen.

Zur Verfügung stehende Mittel:

Bis zum Beschluss des Entwurfs der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans und der Anlagen 2024, vom 06.09.2023 und dessen Bestätigung durch die Kommunalaufsicht des Landes Sachsen-Anhalt steht dieser Beschluss unter Haushaltsvorbehalt. Von einem Haushaltsvorbehalt wird üblicherweise gesprochen, wenn eine bestimmte Maßnahme unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von entsprechenden, im Haushaltsplan für diesen Zweck veranschlagten Haushaltsmitteln steht.

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten jährlich eine Landeszuweisung zur Förderung von Ausgaben für Fachkräfte und von örtlichen Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes gemäß den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auf Grundlage des § 31 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA):

Entsprechend des Entwurfs der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans und der Anlagen 2024, vom 06.09.2023 sind für das Jahr 2024 folgende Erträge veranschlagt:

Zuwendungen und allgemeine Umlagen		(EUR)
PSP-Element/ Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2024
1.36201.01/ 41410100	Zuweisungen lfd. Zwecke Land Kinder/Jugend	1.224.842

Entsprechend des Entwurfs der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans und der Anlagen 2024, vom 06.09.2023 stehen für das Jahr 2024 folgende Mittel zur Verfügung:

Transferaufwendungen		(EUR)
PSP-Element/ Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2024
1.36201.01/ 53183000	Förderung der Jugendarbeit in freier Trägerschaft	3.944.850
1.36301.01/ 53183000	Förderung der Jugendsozialarbeit in freier Trägerschaft	3.418.180
1.36302.07/ 53183000	Förderung der Erziehung in der Familie in freier Trägerschaft	2.090.220
Σ	zur Verfügung stehende Mittel lt. Entwurf, Haushaltsplan	9.453.250

Die Mittel werden für folgende Maßnahmen verwendet:

Vorhaben	2024	
	in EUR	in %
zur Verfügung stehende Mittel	9.453.250	100,0
Zuschüsse an freie Träger der Jugendhilfe		
- Förderung lt. Vorschlag (Anlage A)	798.170	8,4
- Mittel für bereits beschlossene Maßnahmen:	7.163.920	75,8
<i>VII/2021/03281 - Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11 - 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2022, 2023 und 2024</i>	5.620.090	
<i>VII/2022/04664 – Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§11 - 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2023 und 2024</i>	346.710	
<i>VII/2022/03746 - Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, Dezentrale Jugendbüros in der Stadt Halle (Saale) für den Zeitraum vom 01.07.2022 bis 30.06.2024</i>	179.430	
<i>VII/2023/05327 – Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, Schulsozialarbeit vom 01.08.2023 bis 31.07.2024 - Prioritätensetzung</i>	894.670	
<i>VII/2022/04400 - Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11 - 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Nachbewilligung</i>	18.020	
<i>begleiteter Umgang § 18 Abs. 3 SGB VIII</i>	105.000	
- Mittel für noch zu beschließende Maßnahmen	931.950	9,9
<i>Dezentrale Jugendbüros ab 01.07.2024</i>	216.210	
<i>Schulsozialarbeit ab 01.08.2024</i>	715.740	
= Restmittel ^{*)}	559.210	5,9

^{*)} u. a. für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Ziffer 2.2 der Förderrichtlinie; aus den Restmitteln kann der kommunale Eigenanteil im Rahmen des ESF+-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“ gedeckt werden (338 TEUR)

Personelle Auswirkungen: keine

Begründung:

1. Antragsvolumen:

Zum 30.06.2023 (behördliche Ausschlussfrist lt. Ziffer 6.1.2 der Förderrichtlinie) lagen 12 Anträge vor. Verspätet eingereichte Anträge liegen nicht vor. Das Antragsvolumen beträgt:

	Anlage B	
Jahr 2024	887.332,87 EUR	467,25 h/Wo.
Jahr 2025	75.800,00 EUR	40,00 h/Wo.

(h/Wo. = arbeitsvertragliche wöchentliche Arbeitszeit bei Trägern der freien Jugendhilfe)

2. Grundlage

Gemäß der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11 - 14, 16 SGB VIII) für die Jahre 2022 – 2025 – Stadtratsbeschluss VII/2020/02106 vom 26.05.2021 erfolgt die Sicherstellung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe („Regelfinanzierung“) im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie über die Leistungsbeschreibungen I bis VIII (Leistungsbeschreibungen als Grundlage zur Antragstellung für Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 11, 13 und 16 SGB VIII – Stadtratsbeschluss VII/2022/05077 vom 29.03.2023).

Mit dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Stadt Halle (Saale) (ISEK Halle 2025) wurde ein Rahmenplan entwickelt, der die vielfältigen Zusammenhänge wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Entwicklungen in der Stadt Halle (Saale) planerisch analysiert, konzeptionell bearbeitet und in einen gesamtstädtischen strategischen Kontext stellt. In einem intensiven Beteiligungsprozess wurden fachplanerisch relevante Schwerpunkte für die zukünftige Gestaltung der Stadt Halle (Saale) festgestellt und zu einer kommunalen Handlungsstrategie vereint. Das ISEK Halle 2025 gilt als Richtschnur, an der zukünftige Vorhaben und Projekte ausgerichtet werden. Deshalb sind vorliegende Förderanträge den jeweiligen ISEK-Teilräumen zugeordnet.

3. Vorgehensweise

3.1 Ranking

Gemäß der Vorgabe des Unterausschusses Jugendhilfeplanung wurden alle eingereichten Fördermittelanträge durch mindestens zwei Beschäftigte der Abteilung Besondere Soziale Dienste des Fachbereiches Bildung nach einem einheitlichen Bewertungsraster (maximal 100 Punkte) getrennt voneinander bewertet. Entsprechend der Kategorisierung aus dem Bewertungsraster erfolgte eine Einordnung jeweils nach der erreichten Durchschnittszahl aller Bewertungen. In Anlage C ist das Bewertungsraster beigefügt. Das Bewertungsgesamtergebnis ist zu jeder Maßnahme in Anlage B dargestellt.

3.2 Weitere zu beachtende Regelungen

Gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen des § 74 SGB VIII muss bei gleichen inhaltlichen und auch örtlich identischen Angeboten das fachlich höher bewertete Angebot zur Förderung vorgesehen werden.

4. Fördervorschlag

Die Fördervorschläge zur Förderung der freien Jugendhilfe, die in Anlage B aufgeführt sind, entsprechen den in der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11 - 14, 16 SGB VIII) für die Jahre 2022 – 2025, Stadtratsbeschluss VII/2020/02106 vom 26.05.2021 festgestellten Bedarfen. Darüber hinaus wurden weitere unvorhergesehene Bedarfe gem. § 80 Abs. 1, Satz 3 SGB VIII berücksichtigt (Anlage B, Lfd. Nr. 04, 05, 06, 11). Da diese zum Zeitpunkt der Jugendhilfeplanung nicht vorhersehbar waren, sind diese Bedarfe auch nicht Bestandteil des aktuell gültigen Teilplans. Dennoch ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

4.1 Maßnahmen nach Präventionskonzept

Lt. Präventionskonzept der Stadt Halle (Saale) (VII/2020/01009) fokussiert die Stadtverwaltung den Ausbau von niedrigschwelliger Jugendarbeit mittels Verstärkung aufsuchender Angebote der Mobilen Jugendarbeit, das sind:

a) Lfd. Nr. 04: Antragstellerin: „Bürgerstiftung Halle“; Maßnahme: „NORDLICHTER - Kunst im Quartier“

b) Lfd. Nr. 05: Antragsteller: „Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum e. V. (BBRZ e. V.)“; Maßnahme: „MobiJu (Mobile Jugendarbeit)“

Durch den Ausbau der Jugendarbeit mit aufsuchenden Angeboten sollen die Möglichkeiten für niedrigschwellige, problemunabhängige Begegnung und Freizeitgestaltung von jungen Menschen in den ISEK-Teilräumen Hallescher Norden (Stadtteil Trotha) und Hallescher Osten deutlich verbessert werden, da es in diesen Teilräumen keine vergleichbaren Angebote der Jugendhilfe gibt. Junge Menschen sollen sich in ihren Wohn- und Lebensumfeldern begegnen, austauschen und gemeinsam Freizeit verbringen. Somit soll sich aufsuchende Jugendarbeit als ein mobiles, lebensweltorientiertes Unterstützungs-, Beratungs- und Hilfsangebot in Ergänzung zu einrichtungsbezogener Jugendarbeit etablieren, welches sich in der unmittelbaren Kommunikation mit den jungen Menschen flexibel an deren Bedürfnissen und Ressourcen ausrichtet. Das Thema Jugendkriminalität als große Herausforderung wird auch in diesen beiden Projekten intensiv mit jungen Menschen bearbeitet, zum Thema gemacht und die jungen Menschen erfahren eine Stärkung des eigenen Selbstbewusstseins und lernen auch positiv Verantwortung für ihr direktes Wohn und Lebensumfeld zu übernehmen.

4.2 Unvorhergesehener Bedarf gem. § 80 Abs. 1, Satz 3 SGB VIII

a) Lfd. Nr. 06: Antragsteller: „Kinder- und Jugendhaus e. V.“; Maßnahme: „Inklusion - Wir sind auf dem Weg“

Im Sommer 2022 startete der Antragsteller sein neues Projekt „Inklusion – wie kann das gelingen“. Ein wesentlicher Anlass dafür war, dass die offenen Angebote des Trägers auch von jungen Menschen mit individuellen Beeinträchtigungen/ mit Handicap nachgefragt waren. Der Träger ist im Sozialraum sehr gut vernetzt und hat gute Kooperationsbeziehungen zu benachbarten inklusiven Bildungseinrichtungen wie der Förderschule für Lernbeeinträchtigte „Pestalozzischule“ oder der Förderschule für geistig Behinderte „Schule am Lebensbaum“. Mit dem im Sommer 2022 gestarteten Projekt soll die soziale Inklusion von jungen Menschen mit und ohne Handicap verbessert werden. Das Angebot hat sich mittlerweile gut in das Gesamtkonzept des Trägers integriert und trägt erste Früchte. Eine für die Arbeit mit jungen Menschen mit individuellen Beeinträchtigungen ausgebildete heilpädagogische Fachkraft konnte gewonnen werden. Junge Nutzende mit Handicap nehmen die offenen Angebote insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit

gemäß § 11 SGB VIII wahr und werden durch die Fachkraft individuell begleitet und unterstützt. Es ist ein Vertrauensverhältnis zwischen dieser Fachkraft und den jungen Menschen mit Handicap gewachsen, aber auch zu den anderen Fachkräften der Einrichtung sowie den die Angebote nutzenden jungen Menschen generell. Damit dient dieses Projekt auch dazu, die Teilhabechancen für alle jungen Menschen zu verbessern, Verständnis für die Individualität eines Jeden zu wecken, eigene Denkweisen zu hinterfragen, andere Lebenswelten kennenzulernen sowie Akzeptanz und Toleranz zu schaffen.

b) Lfd. Nr. 11: Antragsteller: „Corax e. V. - Initiative für Freies Radio“; Maßnahme: „Reinfunken – Medienkompetenzbildung durch partizipative Radioarbeit“

Die Hallesche Kinder- und Jugendstudie sowie die aktuelle Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) beschreiben einen hohen Bedarf an niedrigschwelliger Jugendarbeit, auch um Jugendkriminalität entgegenzuwirken. Dieser ist insbesondere in strukturschwachen, innenstadtfernen Gebieten wie Trotha, Heide Nord, Neustadt, Frohe Zukunft, Südstadt oder Freimfelde vorhanden. Genau an diesem Mangel setzt die Maßnahme an und hat zum Ziel, auch junge Menschen in innenstadtfernen Stadtteilen zu erreichen und damit ein stadtweites Angebot zu schaffen. Ziel ist es junge Menschen aus unterschiedlichen Teilräumen und mit heterogenen Lebensrealitäten stärker zusammenzubringen. Dies soll der Segregation und damit verbundener Benachteiligung entgegenwirken und gleichzeitig einen Austausch von Perspektiven und Lebenswelten zwischen den Teilnehmenden befördern. Durch verschiedene Formate und Methoden wie Interviews, Umfragen, Reportagen und Gestaltung einer eigenen Radiosendung erleben junge Menschen, dass moderne Medienarbeit eine Kommunikationsform in unserer Gesellschaft sein kann, durch die verschiedenste Menschen und deren Perspektiven eine Öffentlichkeit bekommen können. Junge Menschen aus unterschiedlichen sozialen Milieus kommen dabei verstärkt in acht teilweise externen Redaktionen wöchentlich oder zweiwöchentlich zusammen um miteinander in Kontakt zu kommen und erfahren durch gemeinsame Sendemomente gelebte Vielfalt, erkennen sowohl ihre Gemeinsamkeiten als auch die zum Teil recht unterschiedlichen Lebensrealitäten. Medienpädagogen und Medienpädagoginnen fördern durch ihre Unterstützung aktiv die Medienkompetenzen der Zielgruppe und vermitteln dabei niedrigschwellig auch in den Workshops radiojournalistische und technische Fähigkeiten. Die Maßnahme orientiert sich auch im Hinblick auf das in der aktuellen Jugendhilfeplanung formulierte Ziel, die Angebote im Bereich der Medienkompetenz auszuweiten und junge Menschen in Ihrer Medienkompetenz zu stärken. Multiplikatorenschulung mit Fokus auf das Erstellen von Podcasts um den Bedarfen von jungen Menschen entgegenzukommen und die Angebote der Träger zur Förderung von jungen Menschen lebensweltnah an die Zielgruppe heranzutragen. Das Thema Jugendkriminalität stellt eine große Herausforderung dar und soll im Rahmen von Podcasts mit lebensnahem Bezug bearbeitet und kritische Beiträge dazu erstellt werden. In Kooperation mit beratenden Einrichtungen soll eine Veranstaltung zum Thema Gewalt im Netz organisiert werden. Gemeinsame Fallberatungen mit den beteiligten Jugendhelfeträgern gehören ebenfalls zum Projekt.

4.3 Änderungsantrag laufender Förderung

Lfd. Nr. 08: Antragsteller: „Jugend- und Familienzentrum Sankt Georgen e. V.“; Maßnahme: „Bedarfsorientierte Jugendberatung - tumult“ – Verschiebung der Stellenanteile
Aufstockung der wöchentlichen Arbeitszeit von 32,00 h/Wo. um 50,00 h/Wo auf 82,00 h/Wo.

Mit der Erhöhung der Stellenanteile erfolgt die Stärkung der Netzwerkarbeit und Beratungsarbeit des Projektes durch strukturellen Wandel unter Beibehaltung des Personals zur Deckung des Bedarfs der Zielgruppe. Präventive Beratungs- und Informationsangebote zu aktuellen, regionalen Themen (z. B. Umgang mit Jugendkriminalität) werden weiter etabliert um Jugend zu stärken. Gezielte Stärkung der individuellen Leistungsprofile durch Ressourcenbündelung und Anbindung an die jeweils spezialisierten Träger.

Im Zuge dieser Aufstockung werden auf Antrag der Kooperationspartner: „tumult“ in folgenden Maßnahmen die wöchentlichen Arbeitszeiten im selbigen Umfang reduziert:

- Träger: „congrav new sports e. V.“; Maßnahme: „tumult Jugendberatung und -information: Mobile Jugendberatung und Jugendinformation“ von 50,00 h/Wo. um -20,00 h/Wo auf 30,00 h/Wo.

- Träger: „Friedenskreis Halle e. V.“; Maßnahme: „tumult Jugendberatung und -information. Schnittstellenarbeit“ von 40,00 h/Wo. um -30,00 h/Wo auf 10,00 h/Wo.

4.4 Ablehnung

Lfd. Nr. 01: Antragsteller: „Sozialistische Jugend – Die Falken Kreisverband Halle (Saale)“; Maßnahme: „Kinder- und Jugendkiez - Süd“

Der Kreisverband Halle der SJD – Die Falken hat sich im Jahre 2011 als städtischer Ortsverband des Landesverbandes Sachsen- Anhalt gegründet. Die Falken sind ein selbstorganisierter Kinder- und Jugendverband, der insbesondere politisch bildend, aber auch pädagogisch arbeitet. So werden u. a. junge Menschen ab 18 Jahren zu ehrenamtlichen Helfern über eigene JuLeiCa – Schulungen des Landesverbandes ausgebildet. Der vorliegende Antrag ist insbesondere begründet durch das Bestreben die eigene Kreisverbandsarbeit durch personelle und räumliche Ressourcenstärkung zu verbessern. Für die Angebote und Veranstaltungen des Ortsverbandes müssen bisher immer wieder Räumlichkeiten temporär angemietet werden, ein feste Örtlichkeit existiert nur im Halleschen Norden. Gemäß Antragsunterlagen kommt ein Großteil der Mitglieder und Nutzer der Angebote des Ortsverbandes aus der südlichen Innenstadt – für diese ist der Weg zu den Gruppenstunden in den Halleschen Norden mit hohem zeitlichem Aufwand verbunden. Mit der Einrichtung eines Kinder- und Jugendkieses Süd in der südlichen Innenstadt soll dem Abhilfe geschaffen werden. Der Antrag des Ortsverbandes orientiert sich jedoch weder an den vom Stadtrat beschlossenen Leistungsbeschreibungen noch an den sozialräumlichen Prioritäten, Zielen und Handlungsfeldern. Es ist kein Bezug zu den sozialräumlichen Bedarfen und den Maßgaben der Jugendhilfeteilplanung der Stadt Halle (Saale) erkennbar. Die bisher angewandte und auch für den angedachten Kinder- und Jugend- Kiez beschriebene hauptsächliche Methodik der eher geschlossenen Gruppenarbeit wird insbesondere dem offenen Charakter des § 11 SGB VIII mit niedrigschwelligen Zugängen für jeden jungen Menschen wenig gerecht. Gerade für diese offenen Bedarfe und Zugänge gibt es in der Südlichen Innenstadt bzw. im nahen Umfeld bereits drei geförderte Angebote und Einrichtungen nach § 11 SGB VIII. Ein Bedarf an einer weiteren Einrichtung dieser Art im gleichen Nahraum ist nicht gegeben.

5. Eigenanteil

Laut Ziffer 6.3.1 der kommunalen Förderrichtlinie haben „Die Zuwendungsempfänger [...] einen angemessenen Eigenanteil gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII zu erbringen, der in der Regel bei 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben liegt. Von dieser Regelung kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden, wenn die Maßnahme im besonderem Interesse der Stadt Halle (Saale) ist.“

Über jede Ausnahme von der kommunalen Förderrichtlinie entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

6. Stellenwert / Besserstellungsverbot

Gemäß Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) § 98 Abs. 2 ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Jegliches Verwaltungshandeln ist nach diesem Grundsatz auszurichten. Im Zusammenhang mit der Bemessung der Höhe des Mittelbedarfes für Zuwendungen ist daher die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung zu hinterfragen. Für den Zuwendungsempfänger ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung

des Besserstellungsverbot aus den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P - Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO). Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare kommunale Bedienstete. Höhere Entgelte dürfen nicht gewährt werden. Maßgeblich für die Entgeltgewährung ist der TVöD Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE). Die Fördervorschläge wurden entsprechend berechnet.

7. Familienverträglichkeitsprüfung

Mit der Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß Prioritätensetzung kommt die Stadt Halle (Saale) den gesetzlichen Erfordernissen nach, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 27 Abs. 1. Nr. 1 und 2 SGB I vorzuhalten. Somit werden diese Leistungen den jungen Menschen und Familien zugänglich.

Anlagen:

Anlagen gesamt:

Anlage A
Anlage B
Anlage C